

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das

österreichisch-illirische Küstenland,
bestehend aus den gefürsteten Graffschaften Görz und Gradisca, der Markgrafschaft Istrien
und der reichsunmittelbaren Stadt Triest mit ihrem Gebiete.

Jahrgang 1871.

XIV. Stück.

Ausgegeben und versendet am 29. November 1871.

14.

Gesetz

betreffend die Herstellung und Erhaltung der Zufahrtsstraßen zu den Eisenbahn-Stationenplätzen.

Mit Zustimmung des Landtages Meiner Markgrafschaft Istrien finde Ich zu verordnen,
wie folgt:

§. 1.

Die erste Herstellung der Zufahrtsstraßen zu Bahnhöfen und zu Aufnahmestationen der Eisenbahnen, deren Standort behördlich festgestellt wurde, erfolgt, wenn nicht die betreffende Eisenbahngesellschaft oder aber eine dritte physische oder moralische Person durch das Gesetz, durch die Bedingungen der Concessionsertheilung oder vertragsmäßig hiezu verpflichtet ist, in der Regel durch die Concurrnz des Landes und der beteiligten Gerichtsbezirke in der Weise, daß das Land die Auslagen für alle Kunstarbeiten, für allfällige Grundablösung und für die technische Bauleitung, alle übrigen Kosten der Herstellung hingegen die Gerichtsbezirke selbst tragen.

Ist der Bahnhof oder der Aufnahmestationsplatz seiner Lage nach einem über mehrere Bezirke ausgedehnten Verkehre zu dienen bestimmt, so constatirt vorerst der Landesauschuß

diesen Umstand und entscheidet sofort, nach welchem Verhältnisse die Herstellungskosten der bezüglichen Straße auf die beteiligten Bezirke aufzuthellen seien.

§. 2.

Der Landesauschuß entscheidet nach Erwägung aller maßgebenden Umstände über die Nothwendigkeit der Herstellung der einzelnen Zufahrtsstraßen durch die im vorigen Paragraphen bezeichnete Concurrnz, er bestimmt die Art und Weise der Ausführung des Baues und es steht ihm ausschließlich die Oberaufsicht über die Bauführung zu. Die unmittelbare Leitung der Arbeiten besorgen die betreffenden Straßencomités, welchen auch die Verwaltung des Concurrnzfondes gegen nachträgliche Rechnungslegung an den Landesauschuß obliegt.

§. 3.

Der Landesauschuß kann den beteiligten Bezirken nach Maßgabe des nachgewiesenen Bedürfnisses und auf Grundlage des Projectes und Kostenvoranschlages auf Rechnung ihrer Concurrnzbeiträge angemessene Vorschüsse bewilligen, welche in der Folge dem Landesfonde ersetzt werden müssen.

Die Concurrnzbeiträge der Bezirke werden von den nämlichen Organen und mit gleichen Mitteln eingetrieben, wie die Steuern.

§. 4.

Die Zufahrtsstraßen, deren erste Herstellung nach diesem Gesetze erfolgte, sind nach Einem Jahre nach ihrer Vollendung dem Straßencomité desjenigen Gerichtsbezirktes zur weiteren Erhaltung zu übergeben, in deren Gebiete sie liegen.

§. 5.

Wenn eine Eisenbahnstation lediglich im Interesse einer oder mehrerer Gemeinden errichtet wurde, so fällt die Herstellung der bezüglichen Zufahrtsstraße ausschließlich zur Last der beteiligten Gemeinden.

Rücksichtlich der weiteren Erhaltung dieser Zufahrtsstraßen bleiben aber die Bestimmungen des vorausgehenden Paragraphes maßgebend.

§. 6.

Die Gemeinden müssen die Zufahrtsstraßen zu den Bahnhöfen in einer dem Bedürfnisse und der Beschaffenheit der gewöhnlich vorkommenden Fuhrwerke entsprechenden Weise herstellen.

Die Entscheidung über die Art und Weise des Baues und der Bauführung steht den Gemeinden selbst zu.

Der Landesauschuß entscheidet nach Erwägung aller einschlägigen Momente, ob eine Zufahrtsstraße von einer oder von mehreren Gemeinden herzustellen sei, und im letzteren Falle, in welchem Verhältnisse jede Gemeinde zu den Kosten der Herstellung beizusteuern habe.

§. 7.

Die Umlegung, sowie die vollständige bauliche Instandsetzung einer schon bestehenden, in ihrer baulichen Beschaffenheit den Ansprüchen des Verkehrs nicht entsprechenden Zufahrtsstraße ist der ersten Herstellung gleich zu achten.

§. 8.

Die Herstellung und Erhaltung von Zufahrtsstraßen, welche nur das Interesse von Privaten berühren, bleibt diesen Interessenten überlassen.

Wien am 8. November 1871.

Franz Joseph m. p.

Wehli m. p.

Jahrgang 1871

XV. Bd.

15

Kundmachung der k. k. lösenländlichen Statthalterei vom 30. November 1871.

Wird die Kundmachung vom 15. October 1871, betreffend die Umlegung der Zufahrtsstraßen, welche nur das Interesse von Privaten berühren, bleibt diesen Interessenten überlassen.

Im Auftrag der k. k. lösenländlichen Statthalterei vom 15. October 1871, betreffend die Umlegung der Zufahrtsstraßen, welche nur das Interesse von Privaten berühren, bleibt diesen Interessenten überlassen.

§. 5.

Die Klageung, sowie die vollständige bauliche Ausführung einer schon bestehenden in ihrer baulichen Beschaffenheit den Vorschriften des Gesetzes nicht entsprechenden Aufsätze, ist der ersten Vertheilung gleich zu setzen.

§. 6.

Die Herstellung und Ergänzung von Aufsatzwerkzeugen, welche nur das Zweckliche von Personen betreffen, bleibt diesen Unternehmern überlassen.

Wien am 8. November 1871.

Kaiserliche Verordnung

§. 7.

Die Herstellung und Ergänzung von Aufsatzwerkzeugen, welche nur das Zweckliche von Personen betreffen, bleibt diesen Unternehmern überlassen.

Die Herstellung und Ergänzung von Aufsatzwerkzeugen, welche nur das Zweckliche von Personen betreffen, bleibt diesen Unternehmern überlassen.

§. 8.

Die Herstellung und Ergänzung von Aufsatzwerkzeugen, welche nur das Zweckliche von Personen betreffen, bleibt diesen Unternehmern überlassen.

Die Herstellung und Ergänzung von Aufsatzwerkzeugen, welche nur das Zweckliche von Personen betreffen, bleibt diesen Unternehmern überlassen.

Die Herstellung und Ergänzung von Aufsatzwerkzeugen, welche nur das Zweckliche von Personen betreffen, bleibt diesen Unternehmern überlassen.

Die Herstellung und Ergänzung von Aufsatzwerkzeugen, welche nur das Zweckliche von Personen betreffen, bleibt diesen Unternehmern überlassen.

Die Herstellung und Ergänzung von Aufsatzwerkzeugen, welche nur das Zweckliche von Personen betreffen, bleibt diesen Unternehmern überlassen.